

Gemeinde Eisingen

Sachbearbeiter	Nick Lamprecht
Datum	12.01.2023

SITZUNGSVORLAGE NR. 01/2023 – 4Ö

Gremium	zur	Sitzungstermin	Behandlung	Ergebnis
Gemeinderat	Beschlussfassung	25.01.2023	öffentlich	

Betreff:

TOP 4ö

**Ausscheiden von Gemeinderatsmitglied Till Gerke, FWV
Prüfung und Entscheidung über das Vorliegen von Hinderungsgründen nach § 29 Abs. 2
der Gemeindeordnung**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Gemeinderat Till Gerke ab dem 15.02.2023 ein Hinderungsgrund (nach § 29 Abs.1 Buchstabe a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg) wegen des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses mit der Gemeinde vorliegt, der zum Ausscheiden aus dem Gemeinderat führt.

Sachverhalt:

Herr Gerke ist seit der letzten Kommunalwahl im Jahr 2019 Gemeinderat der Gemeinde Eisingen, aktiv für die Fraktion Freie Wählervereinigung Eisingen. In dieser Funktion vereint er das Amt und Mandat, im Sinne des Gemeinwohls tätig zu werden.

Herr Gerke hat sich erfolgreich bei der Gemeinde Eisingen als Mitarbeiter im kommunalen Hort beworben. Der Beginn des Arbeitsverhältnisses ist der 01.02.2023.

Gemäß § 29 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) Absatz 1 Buchstabe a können Gemeinderäte **nicht** sein: Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde. Die Rechtsprechung und Kommentierung zur GemO bejahen das Vorliegen eines Hinderungsgrundes insoweit der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber per Weisung unterstellt ist und ein zivilrechtlicher Vertrag – wie etwa ein Arbeitsvertrag – vorliegt. Im vorliegenden

Konstrukt wurde der Arbeitsvertrag bereits geschlossen. Herr Gerke ist auch nicht als externer Dienstleister nur auf Stundenbasis für die Gemeinde tätig.

Insofern muss aus Gemeindeverwaltungssicht das Bestehen eines Hinderungsgrundes bejaht werden. Die schlussendliche Feststellung der Gegebenheit eines Hinderungsgrundes ist in der Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 31 Abs. 1 S. 4 GemO.

Das Ausscheiden des Gemeinderates ist auch innerhalb der durchlaufenen Amtszeit erforderlich, insofern die Wählbarkeit verloren geht oder wie in diesem Fall ein Hinderungsgrund in der Amtszeit auftritt (§ 31 Abs.1 Satz 2 GemO).

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt die Feststellung des Vorliegens eines Hinderungsgrundes nach § 29 Abs. 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Gez. Lamprecht.